

# Vereinsatzung ADAPTER e.V.

## Präambel

Der Gestaltungsprozess des urbanen Lebens- und Wohnraums wirft drängende gesellschaftliche Fragen auf und birgt zugleich Entwicklungschancen, die allen Bürgern der Stadt zugute kommen können. Um die Stadtgesellschaft zur Teilhabe an der Entwicklung der Stadt zu ermächtigen muss Zugang geschaffen werden zu Methoden, Ansätzen, Modellen und Prozessen aus der Stadtforschung und deren Erkenntnissen. Zudem gilt es durch innovative Ansätze in dem (Forschungs-)Feld der „Realexperimente“ neues Wissen über Planungs- und Partizipationsverfahren sowie über Wohnverhalten und Bedürfnisse zu generieren. Solche innovativen Ansätze mitzuentwickeln, anzuwenden, zu begleiten, in ihrer gesamtgesellschaftlichen und räumlichen Wirkung zu erforschen, zu evaluieren und zu verbreiten hat sich der Verein zum Ziel gesetzt.

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „ADAPTER“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.  
Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.

## § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist
  - die Förderung von Wissenschaft und Forschung
  - die Förderung von Volks- und Berufsbildung
  - die Förderung von Kunst und Kultur
  - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
  
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - Die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch wissenschaftliche Publikationen, Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer im Bereich der Stadtforschung sowie durch die Erforschung, Entwicklung, Verbreitung und Anwendung von innovativen Planungs-, Finanzierungs-, Partizipations- und weiteren Verfahren im Bereich der Gestaltung des urbanen Lebens- und Wohnraums. Dies umfasst auch die Beteiligung an und Durchführung von Projekten aus diesen Gebieten, soweit daraus ein Forschungsinteresse ableitbar ist.
  - Die Förderung der Volks- und Berufsbildung durch Durchführung von Informations- und Diskussionsveranstaltungen, Ausstellungen und Workshops zu Themen der Stadtentwicklung, der Teilhabe und Mitgestaltung und der Bedürfnisse an das Lebens- und Wohnumfeld sowie durch die Erstellung und Verbreitung von geeigneten Medien aller Art (u.a. Publikationen, Dokumentationen, Internetauftritt).
  - Die Förderung von Kunst und Kultur durch die Konzeption, Umsetzung und Unterstützung von künstlerischen Interventionen im Urbanen Lebens- und Wohnumfeld, die zur Beschäftigung mit Themen der Stadt- und Wohnraumgestaltung anregen sollen.
  - Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements durch die Ermöglichung zur Mitgestaltung des Urbanen Lebens- und Wohnraums sowohl durch Wissenstransfer als auch durch das Angebot zur Beteiligung an Gestaltungsprozessen.
  
- (3) Bei der Umsetzung von Projekten, Veranstaltungen, Ausstellungen und Workshops im Sinne des Satzungszwecks kann der Verein Mieten und Gebühren zur Kostendeckung erheben.
  
- (4) Zur Verwirklichung des Satzungszwecks kann der Verein Kooperationen eingehen sowie Initiativen, und Projekte fördern, deren Arbeit in Einklang mit dem Zweck und Ziel des Vereins steht.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (§§ 51 ff. AO)
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Der Verein darf sowohl zweckgebundene Rücklagen im Sinne des § 58 Nr. 6 (AO) als auch freie Rücklagen im zulässigen Rahmen des § 58 Nr. 7A (AO) bilden.
- (5) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an: theater.prekariat e. V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
- (3) Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Ordentliche Mitglieder haben die Möglichkeit, Aufwandsentschädigungen vom Verein zu erhalten. Diese Aufwandsentschädigung kann sowohl als Geldbetrag in entsprechender Höhe als auch in Form von unentgeltlichen Vorzügen entrichtet werden. Alle Mitglieder haben das Recht an Veranstaltungen und Projekten teilzunehmen, Verbesserungsvorschläge einzubringen und an ordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (4) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme wird durch den Beschluss des Vorstandes wirksam. Ein Aufnahmeanspruch (Rechtsanspruch) besteht nicht. Eine Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstößt oder trotz nach Erhalt der Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt.
- (7) Gegen diesen Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Mitgliederversammlung kann den Beschluss der Vorstandschaft mit 2/3 Mehrheit wieder rückgängig machen.
- (8) Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet. Bei Beendigung der Mitgliedschaften sind alle Leihgaben des Vereins, sowie Informationsmaterial, Unterlagen und vertrauliche Papiere des Vereins und der Projektpartner dem Vorstand zurückzugeben.

## **§ 6 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit regelt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand, ein Beirat dient als beratendes Gremium. Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung zur Regelung der internen Abläufe geben.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Sie kann dem Vorstand Weisungen erteilen und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich (per Satzung) dem Vorstand zugewiesen sind.

- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (3) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Einladungen gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse übersandt worden sind.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder per E-Mail beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (5) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (8) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Dieses kann eine Versammlungsleitung benennen.
- (10) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer/in zu wählen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorstand sowie dem/der Kassenprüfer/in. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Die genannten Personen können den Verein bei Geschäften bis zu einer Summe von 5.000 € alleine vertreten. Bei Geschäften über 5.000 € ist eine Mehrheit der Mitglieder des Vorstands erforderlich.
- (4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich durch E-Mail mitgeteilt werden.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 10 Beirat**

Der Vorstand kann einen Beirat zur Förderung der Ziele des Vereins berufen. Die Zahl der Personen im Beirat ist nicht begrenzt. Die Berufung in den Beirat ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen und kann auch von dieser aufgehoben werden. Eine erneute Berufung ist zulässig.

## **§ 11 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Wiederwahl ist zulässig. Aufgabe des Kassenwarts ist die Überprüfung der Finanzgeschäfte des Vereins und die Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Haftung**

Der Verein haftet nicht gegenüber Mitgliedern für Schäden an Leib, Seele und materieller Art, für Folgen aus Unfällen bei Ausübung des Vereinszweckes sowie Reisen. Ausgenommen sind Schäden, für die seitens des Vereins oder Projektpartners eine Versicherung besteht, vorausgesetzt die Schäden werden von der obengenannten Versicherung übernommen.

## **§ 13 Verpflichtung zur Verschwiegenheit**

Alle Mitglieder verpflichten sich Dritten gegenüber in Vereinsangelegenheiten und vor, während und nach einem vom Verein vermittelten Projekt bzw. Auftrag zur absoluten Verschwiegenheit über vertrauliche Daten des Projektpartners bzw. Auftraggebers. Insbesondere dürfen keine Daten und Informationen aus "Intern" oder "Vertraulich" gekennzeichneten Datenbeständen und Unterlagen an Dritte weitergegeben werden.

## **§ 14 Urheberrechte**

Soweit im Rahmen der Arbeit für den Verein oder eines Projektes, welches durch den Verein vermittelt wurde, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berichte, Aufstellungen, Berechnungen oder andere Dokumente von Mitgliedern gefertigt wurden, muss bei Verwertung oder Veröffentlichung dieser Arbeiten durch ADAPTER e.V. der jeweilige Urheber oder die Teilnehmer der Projektgruppe einzeln genannt werden. Darüber hinaus muss bei eben diesen Verwertungen oder Veröffentlichungen schriftlich, bildlich oder mündlich festgehalten werden, dass diese Arbeiten unter dem Dach des Vereins entstanden sind. Über eine Veröffentlichung oder Verwertung entscheiden die Urheber. Die Originale sind Eigentum des Einzelnen, müssen aber bei Bedarf dem Verein zur Verfügung gestellt werden.

Stuttgart, den 23.10.2019